

Die neue GAP 2023 – 2027



Artikelserie GAP 2023 – 2027

- ▶ **1. Teil, April 2022:** „Zwei Säulen-Modell“ bleibt: Überblick zu Konditionalitäten, zu Inhalten der Säule 1 und ÖPUL-Maßnahmen
- ▶ **2. Teil, Mai 2022:** „Fruchtfolge und Erosionsschutz auf Ackerflächen“: GLÖZ 5, 6 und 7; ÖPUL-Maßnahmen, die den Ackerboden qualitativ erhalten und verbessern wollen: UBB, Bio und Erosionsschutz.
- ▶ **3. Teil, Juni 2022:** Biodiversität: GLÖZ 8 und Biodiversitätsflächen in UBB und Bio
- ▶ **4. Teil, Juli 2022:** Grünland und Tierwohl für RGVE: GLÖZ 1, 2 und 9; ÖPUL-Maßnahmen Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel, Heuwirtschaft, Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland, Weide und Stallhaltung Rinder
- ▶ **5. Teil, August 2022:** Obst, Wein und Hopfen – Auflagen und Maßnahmen
- ▶ **6. Teil, September 2022:** Änderungen bei GLÖZ 5, 6, 7 sowie Auflagen zum Gewässerschutz
- ▶ **7. Teil, Oktober 2022:** Die Bedeutung von Zwischenfrüchten ab 2023

Die neue GAP 2023 – 2027



Artikelserie GAP 2023 – 2027

- ▶ **1. Teil, April 2022:** „Zwei Säulen-Modell“ bleibt: Überblick zu Konditionalitäten, zu Inhalten der Säule 1 und ÖPUL-Maßnahmen
- ▶ **2. Teil, Mai 2022:** „Fruchtfolge und Erosionsschutz auf Ackerflächen“: GLÖZ 5, 6 und 7; ÖPUL-Maßnahmen, die den Ackerboden qualitativ erhalten und verbessern wollen: UBB, Bio und Erosionsschutz.
- ▶ **3. Teil, Juni 2022:** Biodiversität: GLÖZ 8 und Biodiversitätsflächen in UBB und Bio
- ▶ **4. Teil, Juli 2022:** Grünland und Tierwohl für RGVE: GLÖZ 1, 2 und 9; ÖPUL-Maßnahmen Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel, Heuwirtschaft, Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland, Weide und Stallhaltung Rinder
- ▶ **5. Teil, August 2022:** Obst, Wein und Hopfen – Auflagen und Maßnahmen
- ▶ **6. Teil, September 2022:** Änderungen bei GLÖZ 5, 6, 7 sowie Auflagen zum Gewässerschutz
- ▶ **7. Teil, Oktober 2022:** Die Bedeutung von Zwischenfrüchten ab 2023

Zwei Begrünungsmaßnahmen stellen sich vor

Die bekannten Maßnahmen „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ sowie das „System Immergrün“ werden in weiterentwickelter Form auch ab 2023 angeboten.



Ing. Clemens Hofbauer, ABL
Tel. 05 0259 22142
clemens.hofbauer@lk-noe.at

Begrünungen bekommen in der neuen GAP generell einen noch höheren Stellenwert, da auf hängigen Flächen eine Reihe an erosionsmindernden Auflagen gelten.

Begrünungsmaßnahmen im Überblick

Sowohl die Zwischenfrucht Begrünung als auch das System Immergrün sind Maßnahmen der Öko-Regelung. Das bedeutet, dass sie aus der ersten Säule finanziert werden. Trotzdem werden sie, wie bisher als ÖPUL-Maßnahmen abgewickelt und sind wie alle anderen ÖPUL-Maßnahmen zu beantragen – für das Antragsjahr 2023 bis zum 31.12.2022.

Ist man einmal gültig in einer der Maßnahmen, verlängern sich diese grundsätzlich einjährigen Maßnahmen automatisch, wenn die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt und die Maßnahmen nicht aktiv abgemeldet werden.

Durch die einjährige Verpflichtung ist auch ein Wechsel von einer in die andere Begrünungsmaßnahme möglich,

sowie ein genereller Ausstieg in Folgejahren. Zu beachten ist aber die Kombinationsverpflichtung, wenn am „Vorbeugenden Grundwasserschutz“ teilgenommen wird.





Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau

Die auch als „Varianten-Begrünung“ bekannte Maßnahme bleibt vom Aufbau her unverändert. Gefördert werden aktiv angelegte Zwischenfrucht-begrünungen inklusive Untersaaten auf die wiederum eine aktiv angelegte Hauptkultur folgt. Mit der Variante 7 wird zusätzlich eine Begleitsaat im Raps gefördert.

Verpflichtungen der Maßnahme

Ab einer Ackerfläche von 1,5 Hektar kann an der Maßnahme teilgenommen werden. Einen jährlichen Mindestbegrünungsanteil gibt es nicht mehr, jedoch muss mindestens ein Schlag begrünt sein, damit die Maßnahme gültig bleibt. Im Begrünungszeitraum muss auf Pflanzenschutzmittel (ausgenommen Variante 7) und mineralische N-Düngung verzichtet werden. Sofern eine flächendeckende Begrünung erhalten bleibt, ist bei der Zwischenfrucht Folgendes erlaubt:

- Nutzung, also Mahd und Abtransport, Beweidung, kein Drusch
 - Pflege, wie zum Beispiel Häckseln und Walzen ohne Bodeneingriff
- Häckseln, Mulchen, Mähen und Walzen bei Varianten 2 bis 6 sind jedoch vom Zeitpunkt der Anlage der Begrünung bis einschließlich 31. Oktober verboten. Bodenbearbeitungen im Begrünungszeitraum sind grundsätzlich verboten. Nur eine streifenweise Bearbeitung als Vorbereitung für die Ansaat der Folgekultur im Strip-Till Verfahren sowie eine Tiefenlockerung unter maßgeblichem Erhalt der Begrünungskultur sind erlaubt.

Ein Herbizideinsatz nach dem Begrünungszeitraum ist nur dann zulässig, wenn die Begrünung mechanisch beseitigt wurde oder vollständig abgefrostet und niedergebrochen ist.

Varianten und Begrünungskulturen

Grundsätzlich können die Zwischenfruchtbestandteile frei gewählt werden. Druschausfall aus vorhergehenden Kulturen sind unzulässige Begrünungskulturen und gelten nicht als Zwischenfrüchte oder Mischungspartner. Ebenso werden Mischungen mit einem Anteil von mehr als 50 Prozent Getreide und/oder Mais nicht als Zwischenfrüchte anerkannt, ausgenommen Grünschnittroggenarten gemäß Saatgutgesetz in Variante 6. Zusätzlich sind weitere Bestimmungen in den jeweiligen Varianten betreffend Mischungspartner einzuhalten – siehe Tabelle „Begrünungsvarianten

im Überblick“. Im Vergleich zum ÖPUL 2015 wurde bei vielen Varianten die Anzahl der Mischungspartner erhöht, zusätzlich ist meist auch auf die Auswahl verschiedener Pflanzenfamilien zu achten.

Beispiel Variante 3: Drei Mischungspartner aus mindestens zwei Pflanzenfamilien: Als Pflanzenfamilie gelten zum Beispiel Leguminosen wie Klee, Wicke und Ackerbohne; Kreuzblüter wie Senf, Kresse, Ölrettich; Knöterichgewächse wie Buchweizen; Raublattgewächse wie Phacelia

Die neuen Varianten und deren Bestimmungen, vor allem Mischungspartner, sind erstmals 2023 zu beantragen und mit Anbau im Sommer/Herbst 2023 anzulegen. Für 2022 angelegte Varianten gelten noch die Bestimmungen aus dem ÖPUL 2015

Variante 7 – Rapsbegleitsaat

Die neue Variante 7 ist keine herkömmliche Zwischenfruchtvariante. Hier wird eine Begleitsaat zwischen beziehungsweise in den Reihen von Winterraps mit mindestens drei Mischungspartnern aus mindestens zwei Pflanzenfamilien verlangt. Dies soll positive Effekte auf die Biodiversität am Rapsfeld haben und kann zur Reduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes beitragen. Dem gegenüber steht eine gewisse Konkurrenz für die Rapspflanzen, sowie eine anspruchsvollere Bestandesführung. Für Fachfragen und Erfahrungsberichte zur Begleitsaat steht Dr. Josef Wasner, Raps-Experte der LK NÖ, unter Tel. 05 0259 22134 gerne zur Verfügung.

Beantragung der Varianten

Der MFA 2023 wird ab November 2022 freigeschaltet. Nach dem Maßnahmenanstieg bis 31. Dezember 2022 sind ebenfalls im Rahmen des MFA 2023 (reguläres Ende 17.4.2023) die gewünschten Begrünungsvarianten zu beantragen. Ähnlich wie heuer können ab 2023 die Varianten auch zu späteren Terminen noch beantragt, ergänzt und geändert werden. Für die Varianten 1, 2 und 3 gilt ab 2023 der 31. August als spätester Beantragungstermin, für die Varianten 4 bis 7 der 30. September.

Kann eine beantragte Begrünung nicht bis zum spätestmöglichen Anlagetermin angebaut werden, ist diese umgehend abzumelden.

Begrünungsvarianten im Überblick

| Var. | Anlage bis | Umbruch ab | Einzuhaltende Bedingungen | €/ha* |
|------|------------|------------|---|---------------|
| 1 | 31.07. | 10.10. | mind. 5 insektenblütige Mischungspartner aus mind. 2 Pflanzenfamilien; Befahrungsverbot bis 30.09. (ausgenommen Überqueren) Nachfolgend verpflichtender Anbau einer Hauptkultur im Herbst | 200 (180-220) |
| 2 | 05.08. | 15.02. | mind. 7 Mischungspartner aus mind. 3 Pflanzenfamilien | 190 (171-209) |
| 3 | 20.08. | 15.11. | mind. 3 Mischungspartner aus mind. 2 Pflanzenfamilien | 120 (108-132) |
| 4 | 31.08. | 15.02. | mind. 3 Mischungspartner aus mind. 2 Pflanzenfamilien | 170 (153-187) |
| 5 | 20.09. | 01.03. | mind. 3 Mischungspartner aus mind. 2 Pflanzenfamilien | 150 (135-165) |
| 6 | 15.10. | 21.03. | Ansaat folgender, winterharter Kulturen (gemäß Saatgutgesetz) oder deren Mischungen: Grünschnittroggen, Pannonische Wicke, Zottelwicke, Winterackerbohne und Wintererbse oder Winterrüben (inkl. Perko) | 120 (108-132) |
| 7 | 15.09. | 31.01. | <u>Begleitsaat im Winterraps</u> mind. 3 Mischungspartner aus mind. 2 Pflanzenfamilien, kein Herbizideinsatz nach dem 4-Blattstadium bis Ende Begrünungszeitraum | 90 (81-99) |

* Bei Maßnahmen der ÖKO-Regelung kann die tatsächliche Auszahlungshöhe aufgrund des beantragten Flächenmaßes jährlich schwanken. (siehe Prämienkorridor) Garantiert ist die angegebene Mindestprämie.

Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün

Das „System Immergrün“ wurde weiter angepasst. Die wesentliche Verpflichtung, eine flächendeckende Begrünung von mindestens 85 Prozent der Ackerfläche an jedem Zeitpunkt des Jahres, bleibt unverändert. Für die Teilnahme ist keine Kombination mit UBB oder BIO mehr nötig. Neu ist auch die Kombinationsmöglichkeit mit der Maßnahme „Erosionsschutz Acker“. Somit können auch erosionsgefährdete Kulturen nach Immergrün-Begrünungen einen Mulch- oder Direktsaatzuschlag erhalten.

Weitere Verpflichtungen der Maßnahme

Mit einer Ackerfläche von mindestens 1,5 Hektar kann an der Maßnahme teilgenommen werden. Als Begrünungskulturen zur Erreichung der 85 Prozent gelten sowohl Hauptkulturen als auch Zwischenfrüchte. Zwischenfrüchte sind aktiv angelegte Kulturen inklusive Untersaaten nach Hauptfrüchten, auf die wiederum eine aktiv angelegte Hauptfrucht folgt.

Eine Fläche gilt auch als durchgehend begrünt, wenn der Zeitraum zwischen

- Ernte Hauptfrucht – Anlage Zwischenfrucht maximal 30 Kalendertage
- Umbruch Zwischenfrucht – Anbau Hauptfrucht maximal 30 Kalendertage
- Ernte Hauptfrucht – Anbau Hauptfrucht maximal 50 Kalendertage beträgt.

Damit Auflagen betreffend Mindestbegrünung kontrollierbar sind, sind folgende Termine schlagbezogen aufzuzeichnen:

- Ernte Hauptkultur
- Anlage und Umbruch Zwischenfrucht
- Anlage Nachfolgekultur

Prämie: 80€/ha Ackerfläche (70-90€ Prämienkorridor aufgrund Öko-Regelung)

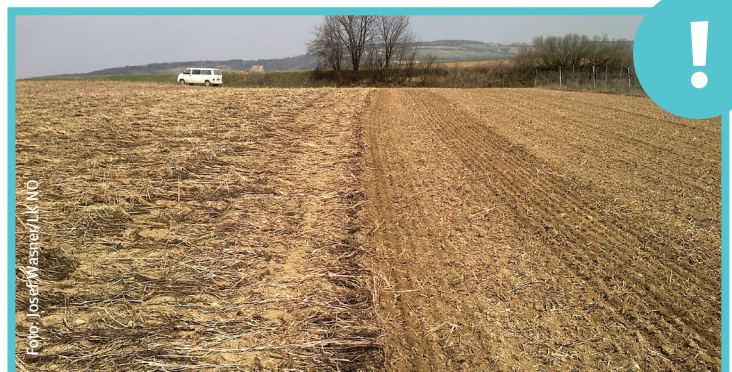
Müssen für das Erreichen der 85 Prozent Begrünung auch Zwischenfrüchte angelegt werden, sind folgende zusätzliche Auflagen einzuhalten:

Die Anlage von Zwischenfrüchten muss bis spätestens 15. Oktober erfolgen und die angelegte Zwischenfrucht muss mindestens drei Mischungspartner aus zwei Pflanzenfamilien aufweisen. Nach dem 20. September angelegte Zwischenfrüchte müssen zwingend winterhart sein, können aber auch in Reinsaat angelegt werden, zum Beispiel Grünschnittroggen.

Der Druschausfall aus vorhergehenden Kulturen ist eine unzulässige Begrünungskultur und kein Mischungspartner. Ebenso gelten Mischungen mit einem Anteil von mehr als 50 Prozent Getreide und/oder Mais (ausgenommen Grünschnittroggensorten gemäß Saatgutgesetz) nicht als Zwischenfrüchte. Die Mindestanlagedauer für Zwischenfrüchte beträgt 42 Kalendertage oder sechs Wochen. Eine Erneuerung der Zwischenfrüchte ist nach Ablauf der 42 Kalendertage bis zum 15. Oktober Zug um Zug zulässig, sofern die erneuerte Zwischenfrucht mindestens weitere 42 Kalendertage bestehen bleibt.

Bodenbearbeitungen im Begrünungszeitraum sind grundsätzlich verboten. Nur eine streifenweise Bearbeitung als Vorbereitung für die Ansaat der Folgekultur im Strip-Till-Verfahren sowie eine Tiefenlockerung unter maßgeblichem Erhalt der Begrünungskultur sind erlaubt. Ein Herbizideinsatz nach der Begrünung ist nur zulässig, wenn die Begrünung mechanisch beseitigt wurde oder vollständig abgefrostet und niedergebrosen ist. Ab dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, mineralischem Stickstoffdünger oder Bodenbearbeitungsgeräten beginnt der unbegrünte Zeitraum.

Erlaubt bleiben Nutzung und Pflege der Zwischenfrüchte, sofern eine flächendeckende Begrünung erhalten bleibt. Zur Nutzung zählen Mahd und Abtransport, Beweidung aber kein Drusch. Pflege beinhaltet zum Beispiel Häckseln und Walzen ohne Bodeneingriff. Das Häckseln, Mulchen, Mähen und Walzen bei über den Winter stehenden Begrünungen ist jedoch vom Zeitpunkt der Anlage der Begrünung bis einschließlich 31.10. verboten.



Schon gewusst?

Zwischenfrüchte wirken sich zukünftig auch indirekt auf die UBB- oder BIO-Prämie aus. Auf Schlägen über 0,5 Hektar mit einer überwiegenden Hangneigung ab zehn Prozent wird die UBB- oder BIO-Prämie bei erosionsgefährdeten Kulturen nur ausbezahlt, wenn Aktionen aus der ÖPUL-Maßnahme „Erosionsschutz Acker“ gesetzt werden. Konkret sind das neben der Untersaat und Anhäufungen in Kartoffeln vor allem die Mulch- und Direktsaat. Diese können bei erosionsgefährdeten Kulturen wiederum nur dann codiert werden, wenn im MFA davor Begrünungsvarianten, die über den Winter stehen, beantragt wurden oder Zwischenfrüchte aus dem System Immergrün über den Winter belassen wurden.

Als erosionsgefährdete Kulturen gelten Ackerbohne, Erdäpfel, Kürbis, Mais, Rüben, Soja, Sonnenblumen und Sorghum.



Sie sind wertvoll: Begrünung und Bodenbedeckung

Foto: Elisabeth Kerschbaumer/LK-NO

Zahlreiche Auflagen, teils verpflichtend, teils freiwillig in der GAP 2023 fordern Maßnahmen, die zum Ziel haben, Erosion zu reduzieren.



Dr. Josef Wasner, ABL
Tel. 05 0259 22134
josef.wasner@lk-noe.at

Der Erosionsschutz ist ein wesentliches Element, um die Produktionsfaktoren Boden und Wasser zu schützen und für die Zukunft zu erhalten. Ein wichtiger Bestandteil des Erosionsschutzes ist ausrei-

chende Bodenbedeckung mit Begrünungspflanzen oder Ernterückständen, wie zum Beispiel Stroh. Diese Bedeckung soll möglichst lange erhalten bleiben und nicht mit dem Anbau der Folgekultur verschwinden. Durch die Verwendung von mulchsaattauglicher Sätechnik bleiben Pflanzenreste an der Oberfläche und können bereits bei einer Bodenbedeckung von 30 Prozent das Erosionsrisiko halbieren.

Noch besser ist der Erosionsschutz beim vollständigen Verzicht auf Bodenbearbeitung vor dem Anbau.

Rechtzeitiger Anbau

Hohe Bedeckungsgrade setzen voraus, dass eine entsprechende Biomasse aus der Begrünung zur Verfügung steht. Dazu sind ein rechtzeitiger Anbau und eine gut abgestimmte Mischung erforderlich. Oft-

mals besteht die Sorge, dass der Begrünungsbestand nicht abfrieren könnte. In diesem Fall walzt man die Pflanzen im Winter um, die dann meist auch sicher abfrieren. Den Bewuchs muss man dann nicht weiter bearbeiten. Nur wenn Sä- oder Pflegegeräten verstopfen können, ist ein Häcksler zweckmäßig.

Flacher Umbruch

Auch beim Umbruch von Begrünungen gibt es Möglichkeiten, Pflanzenmasse an der Oberfläche zu halten. Geräte mit flach arbeitenden Werkzeugen, wie zum Beispiel Fein-, Flach- oder Flügelscharrgrubber schneiden den Boden vollständig durch und beseitigen damit Begrünungspflanzen, etwaige Unkraut- und Ausfallpflanzen. Bei flacher Arbeit bleiben sie jedoch zu einem großen Teil an der Bodenoberfläche.

Ähnlich arbeiten auch (Kurz-)Scheibeneggen, die jedoch meistens einen höheren Einmischungsgrad bewirken.

Bodenwirkung ober- und unterirdisch

Begrünungen wirken nicht nur auf die oberirdische Pflanzenmasse gegen Erosion und als Bodenschutz. Mindestens genauso wichtig sind die langfristigen positiven Einflüsse der Pflanzenwurzeln auf die Bodenstruktur und die Bodenbiologie. Die je nach Fruchtfolge unterschiedlich langen Zeiträume ohne lebenden Pflanzenbewuchs können Begrünung überbrücken und so der Bodenbiologie Nahrung liefern.

Böden mit einer guten Bodenstruktur und einer hohen Bodenbedeckung können hohe Mengen an Wasser aufnehmen, bevor es abfließt.

GLÖZ 6: Mindestbodenbedeckung ab Herbst 23

Der GLÖZ 6-Standard fordert eine Mindestbodenbedeckung von mindestens 80 Prozent der Ackerfläche eines Betriebes im Zeitraum 1. November bis 15. Februar des Folgejahres.

DI Andreas Schlager
Tel. 05 0259 29401
andreas.schlager@lk-noe.at

Grundsätzlich sind GLÖZ-Bestimmungen ab 1. Jänner 2023 wirksam und zu erfüllen. Die Auflage beim GLÖZ 6 hätte zur Folge haben können, dass bereits Vorleistungen mit Herbst 2022 ab 1. November 2022 notwendig wären.

Dies haben die LKn frühzeitig aufgezeigt und eine Umsetzung ab Herbst 2023 gefordert. Auch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,

Regionen und Wasserwirtschaft (BML) war gleichermaßen bemüht und hat einen Umsetzungsvorschlag erarbeitet, der jetzt mit der Europäischen Kommission abgestimmt wurde.

Die österreichische Auslegung wurde bestätigt. Damit kommt die Verpflichtung zur Mindestbodenbedeckung aus GLÖZ 6 erstmalig mit Herbst 2023 zur Anwendung.

Weitere Infos

Details zum GLÖZ 6-Standard können Sie in „Die Landwirtschaft“ in der Septemerausgabe auf Seite 19 nachlesen.

Im Web finden Sie Informationen zum Thema unter noe.lko.at unter dem Reiter „Förderungen“ im Bereich „Förderungen 2023-2027“ in der Rubrik „Konditionalität“.

